



All-in-Umzüge

Besondere Bedingungen

AIN01012027DE

ÜBERSETZUNG:

Diese Bedingungen wurden aus dem niederländischen Originalwortlaut übersetzt. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Wortlaut der vorliegenden Bedingungen und dem niederländischen Originalwortlaut sind die Bestimmungen des letztgenannten Wortlauts maßgebend.



Besondere Bedingungen

1. Zusätzliche Bedingungen Frachtführerhaftung

Diese Bedingungen gelten zusätzlich zur Deckung der Frachtführerhaftung im Rahmen der Versicherungsbedingungen und gelten ausschließlich für Umzüge.

1.1. Begriffe

Unterauftragnehmer: die Partei, die den Umzug ganz oder teilweise für Sie durchführt.

Spediteur: derjenige, der den Umzug auf Ihre Kosten und Ihr Risiko durchführt.

1.2. Was ist versichert?

Zusätzlich zu den Versicherungsbedingungen ist auch versichert:

- die Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Umzugsmaterialien, die anderen gehören. Zum Beispiel Umzugsdecken und Umzugslifte. Hiervon ausgenommen sind Schäden an Kraftfahrzeugen sowie Schäden, die durch normale Abnutzung und anormalen Gebrauch des Umzugsmaterials entstehen.
- alle Folgeschäden, die einem privaten Auftraggeber im Falle eines Umzugs von privatem Hausrat entstehen. Erstattet werden die dem Auftraggeber tatsächlich entstandenen Mehrkosten. Zum Beispiel Reise- und/oder Unterkunftskosten, Telefonkosten oder der Kauf notwendiger Güter. Die Kosten müssen jedoch angemessen und vertretbar sein. Dieser Folgeschaden muss die Folge von etwas Unerwartetem sein, wie:
 - Lieferfristüberschreitung;
 - fehlerhafte Zustellung;
 - Sachschaden am Umzugsgut.
- Haftung für den Umzug von Gütern außerhalb des Straßenverkehrs. Zum Beispiel per Bahn, Binnenschiff oder Schiff und Flugzeug.
- die Haftung für Verlust und/oder Beschädigung von Umzugsgut, dessen Beförderung Sie übernommen, aber einen ausführenden Frachtführer damit beauftragt haben, oder dessen Beförderung Sie einem Spediteur übertragen haben.

1.3. Besonderheiten bei ausgelagertem Transport

Der Versicherungsschutz für ausgelagerte Transporte gilt nur, wenn Sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie dürfen mit dem Unterauftragnehmer oder Spediteur nicht vereinbaren, dass er in Ihrer Versicherung mitversichert ist.
- Sie dürfen mit dem Unterauftragnehmer oder Spediteur nicht vereinbaren, dass seine Haftung stärker begrenzt ist als nach den marktüblichen Bedingungen oder Ihren Arbeitsvereinbarungen.
- Bei ausgelagerten Transporten gibt es Vorschriften zur Verhinderung von Ladungsdiebstahl. Welche das sind, können Sie nachfolgend lesen. Dabei handelt es sich um Diebstahl oder Unterschlagung der gesamten Ladung.
- Unter gesamter Ladung wird die von Ihnen an einen Unterauftragnehmer ausgelagerte Ladung verstanden. Auch wenn sie zusammen mit anderen Ladungen transportiert wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese andere Ladung ebenfalls gestohlen wird.

1.4. Was ist nicht versichert?

Zusätzlich zu den Versicherungsbedingungen ist/sind nicht versichert:

- die Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen, wie unter „Zusatzdeckung für Nebentätigkeiten“ erwähnt;
- interne Betriebsumzüge, wenn sie ausschließlich innerhalb eines Gebäudes stattfinden. (Siehe hierzu die Deckung „Haftplicht Logistische Umzugsdienstleistungen“);
- Kosten für die weitere oder erneute Ausführung der nicht oder nicht ordnungsgemäß gelieferten Arbeiten. Die Kosten werden jedoch erstattet, wenn Sie nach dem Gesetz dafür haften;
- Forderungen von Behörden oder anderen Instanzen wie Steuern, Verbrauchssteuern, Zölle, landwirtschaftliche oder andere Abgaben, Rückerstattung von Subventionen oder andere Strafen;
- Schaden, der durch Stoffe verursacht wurde, wie in der ndl. Durchführungsverordnung über die Haftung für gefährliche Stoffe und Umweltverschmutzung genannt. Sie sind jedoch haftplichtversichert für Schaden, der an der beförderten Ladung verursacht wurde;

- Kosten, die Ihnen durch die Einhaltung Ihrer normalen Sorgfalt und Sorgfaltspflicht entstehen;
- Haftpflicht für Schaden mit oder durch Schiffe, Luftfahrzeuge, Kräne, Anlagen und ähnliche schwere Geräte, wenn der Schaden durch eine andere Versicherung des Versicherten ersetzt wird. Oder würde normalerweise dadurch erstattet;
- Haftung für Schaden mit oder durch Kraftfahrzeuge. Die Haftung für Beschädigung oder Verlust der zu transportierenden Güter ist jedoch versichert.

Ebenfalls nicht versichert ist Schaden, der entsteht:

- durch Verwendung eines nicht für die Beförderung von Umzugsgut geeigneten Beförderungsmittels oder Beförderungsmaterials. Dies kann beispielsweise auf ineffiziente Ausrüstung oder schlechte Wartung zurückzuführen sein.
- aus der Beschaffenheit der Güter selbst, z. B. Verderb. Dies ist jedoch versichert, wenn der Umzug mit speziell für die Beförderung solcher Güter geeigneten Transportmitteln durchgeführt wurde. Zum Beispiel eine isolierte Ladebox mit Heizung oder Kühlung

1.5. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt ist auf dem Versicherungsschein angegeben und gilt pro Schadensfall.

Der in Artikel 18.5 „Sicherung und/oder zusätzlicher Selbstbehalt im Falle des Diebstahls der gesamten Ladung“ genannter Selbstbehalt gilt nicht.

Bei ausgelagerten Transporten im Falle von Diebstahl, Unterschlagung oder Verlust der gesamten Ladung, gilt:

- ein zusätzlicher Selbstbehalt in Höhe von 20 % des durch diese Versicherung gedeckten Schadens, höchstens jedoch 20.000 Euro.
- Der zusätzliche Selbstbehalt wird zusätzlich zum Standard-Selbstbehalt berechnet.
- Dieser zusätzliche Selbstbehalt wird nicht berechnet, wenn Sie nachweisen, dass Sie sich vor dem ersten Auftrag und danach mindestens einmal jährlich von der Identität und dem Vorhandensein des Versicherungsschutzes des Unterauftragnehmers vergewissert haben.
- Bei der Beauftragung eines Spediteurs ist der Auftraggeber verpflichtet, sich über die Identität des Unterauftragnehmers und das Vorhandensein eines Versicherungsschutzes beim Unterauftragnehmer zu vergewissern. Unterlässt der Auftraggeber dies, so gilt dies als Versäumnis seitens des Versicherten. Wird keine Kontrolle durchgeführt, gilt der oben genannte zusätzliche Selbstbehalt.

1.6. Erstattungshöchstbetrag pro Schadensfall

Zusätzlich zu den Versicherungsbedingungen gelten die folgenden Ergänzungen:

- für Umzugsmaterial von anderen, werden bis zu 2.500 Euro pro Schadensfall erstattet;
- für Folgeschäden eines privaten Auftraggebers maximal 250 Euro pro Tag und pro umgezogener Person mit einem Gesamtbetrag von 2.500 € pro Schadensfall.
- Für den Umzug von Gütern im Eisenbahn-, Binnenschiffs-, See- und Luftverkehr wird die Entschädigung unter Berücksichtigung der für diese anderen Verkehrsträger geltenden Beförderungsbedingungen festgelegt. Sind für diese Verkehrsträger ebenfalls branchenübliche oder marktübliche Bedingungen vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen.

2. Zusätzliche Bedingungen Verwahrungshaftpflicht

Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den Versicherungsbedingungen der Haftpflicht für Logistikdienstleistungen und gelten ausschließlich für private Haushalte und Betriebsinventare.

2.1. Begriffe

Verwahrung: eine Vereinbarung über die vorübergehende Lagerung von Gütern.

2.2. Was ist versichert?

Ungeachtet der Angaben in den Versicherungsbedingungen ist Ihre Haftpflicht versichert:

- als Verwahrer;
- für den vollständigen oder teilweisen Verlust oder die Beschädigung von Gütern, die Sie lagern („Verwahrung“);
- wenn diese Haftung im Zusammenhang mit Ihren Lagertätigkeiten steht, wie sie in der Versicherung definiert sind;
- gemäß den Arbeitsvereinbarungen, Gesetzen oder Verträgen.

2.3. Was ist nicht versichert?

Zusätzlich zu dem Artikel „Was ist nicht versichert?“ der Versicherungsbedingungen ist die Haftpflicht nicht versichert:

- für Schaden im Zusammenhang mit der Lagerung im Freien;
- für Schaden, der durch das Vorhandensein anderer Güter verursacht wurde. Sie sind jedoch versichert, wenn Sie nachweisen, dass Sie von dem Vorhandensein dieser anderen Güter keine Kenntnis hatten.

3. Zusätzliche Bedingungen Haftpflicht Logistik-Umzugsdienstleistungen

Diese Bedingungen gelten zusätzlich zu den Versicherungsbedingungen der Haftpflicht für Logistikdienstleistungen und gelten ausschließlich für private Haushalte und Betriebsinventare.

3.1. Begriffe

Logistik-Umzugsdienstleistungen: Arbeiten, die Sie im Rahmen eines privaten oder geschäftlichen Umzugs durchführen, die aber nicht durch die anderen Deckungen dieser Versicherung abgedeckt sind.

Beispiele für logistische Umzugsdienstleistungen sind:

- Firmeninterne Umzüge
- Handyman-Dienstleistungen (siehe Beschreibung unten)
- Demontage und Montage der Umzugsgüter
- Installation und Zusammenbau der Umzugsgüter
- (Ent)koppeln und An- oder Abschießen der Umzugsgüter

Dies gilt nicht für den Transport mit Kraftfahrzeugen oder die Lagerung der (Umzugs)güter.

Handyman-Dienstleistungen: Gelegenheitsarbeiten, die Sie für Ihren Auftraggeber im Zusammenhang mit einem privaten oder geschäftlichen Umzug erledigen. Dies gilt nicht für Arbeiten, die normalerweise von einem (zugelassenen) Installateur oder einer Baufirma ausgeführt werden.

3.2. Was ist versichert?

Ungeachtet der Angaben in den Versicherungsbedingungen ist Ihre Haftpflicht versichert:

- als Ausführer von logistischen Umzugsdienstleistungen;
- für vollständigen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung der von Ihnen gehandhabten Güter;
- gemäß den in der Versicherung genannten Logistik-, Transport-, Branchen- und Arbeitsvereinbarungen, Gesetzen oder Verträgen

Versichert ist auch die Haftpflicht Ihrer Mitarbeiter, wenn diese bei einem anderen Umzugsunternehmen tätig sind. Dies ist nur versichert, wenn:

- Ihre Mitarbeiter direkt haftbar gemacht werden;
- für den von ihnen selbst verursachten Sachschaden;
- der nicht anderweitig versichert sind;
- für die Sie als Arbeitgeber auch im Rahmen Ihrer Arbeitgeberhaftpflicht haften.

3.3. Was ist nicht versichert?

Zusätzlich zu dem Artikel „Was ist nicht versichert?“ der Versicherungsbedingungen ist die Haftpflicht nicht versichert:

- für Schaden am Gebäude und/oder an Gütern oder Sachen, die Sie nicht handhaben;
- Kosten für die weitere oder erneute Ausführung der nicht oder nicht ordnungsgemäß gelieferten Arbeiten. Die Kosten werden jedoch erstattet, wenn Sie nach dem Gesetz dafür haften;
- Schaden, der durch Stoffe verursacht wurde, wie in der ndl. Durchführungsverordnung über die Haftung für gefährliche Stoffe und Umweltverschmutzung genannt. Sie sind jedoch haftpflichtversichert für Schäden an den Gütern, die Sie handhaben.
- Kosten, die Ihnen durch die Einhaltung Ihrer normalen Sorgfalt und Sorgfaltspflicht entstehen.

4. Zusätzliche Deckung Keurmerk Erkende Verhuizer (Zertifizierte Umzugsfirma)

Diese Bedingungen ergänzen die Deckungen Frachtführerhaftpflicht und Haftung Logistikdienstleistungen und gelten ausschließlich für Umzugsunternehmen die das Gütezeichen "Keurmerk Erkende Verhuizer" der Organisation von Erkende Verhuizers haben.

Dieser Zusatz bestätigt, dass Sie gemäß den Anforderungen des Gütezeichens versichert sind.

4.1. Was ist versichert?

Diese Versicherung entspricht der neuesten Fassung der:

- Allgemeinen Bedingungen für Umzüge 2025 (AVVV 2025);
- Allgemeine Bedingungen für die Verwahrung von Umzugsgut 2025 (AVBV 2025);
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für private Umzugsgüter (PV05);
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für Handyman-Dienstleistungen (AVHD 2025).

Versichert sind alle Risiken, die sich aus den oben genannten Bedingungen und den Anforderungen des Reglements von „Erkende Verhuizers“ (neueste Fassung) ergeben.

Deckungsbereich

Als Deckungsbereich gelten die Länder, die unter „In welchen Ländern sind Sie versichert?“ in den Versicherungsbedingungen aufgeführt sind. Der Deckungsbereich Niederlande umfasst auch das Grenzgebiet zu Deutschland (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen), Belgien (ausschließlich Flandern) und Luxemburg.

Umzug

Der Hausrat ist für den Kunden während des Umzugs bis zu einem Betrag von mindestens 100.000 Euro gegen alle Verluste und Sachschäden am Hausrat versichert, wie in der PV05 näher beschrieben, auf deren Bedingungen in der AVVV 2025 und AVBV 2025 (neueste Fassung) Artikel 8, Garantiezertifikat von Erkende Verhuizers, verwiesen wird.

Verwahrung

Bei der Lagerung im Rahmen eines Umzugs innerhalb der Niederlande ist der Hausrat in den ersten 12 Monaten wie bei einem Umzug versichert. Bei grenzüberschreitenden Umzügen innerhalb Europas beträgt die Verwahrungsfrist 30 Tage.

Handyman-Dienstleistungen

Im Falle von Handyman-Dienstleistungen, ist in Artikel 20.7' „Haftpflicht Logistik-Umzugsdienstleistungen“ der Ausschluss „Schäden am Gebäude und/oder an Gütern oder Sachen, die Sie nicht handhaben“ nicht anwendbar. Das bedeutet, dass die Mitversicherung für Schäden am Gebäude und/oder an den Gütern oder Sachen, die Sie nicht handhaben, aber in oder an denen die Arbeiten ausgeführt werden, haftet.

4.2. Besonderheiten

Die Haftpflichtversicherung des Versicherten entspricht den Artikeln 16 und 19 AVVV 2025, Artikeln 15 und 18 AVBV2025 sowie Artikeln 13 und 15 der AVHD2025.

Diese Versicherung gilt pro Umzugs- oder Verwahrungsvertrag oder, wenn mehrere Haushalte in einen Vertrag einbezogen sind, pro Haushalt.

Die Deckung und die Gesamtversicherungssumme im Rahmen dieser Versicherung richten sich nach der Anzahl des umziehenden oder in Verwahrung zu nehmenden Hausrats.

Der Kunde ist in Bezug auf die Versicherung seines Hausrats (mit-)versichert.

Der Versicherte hat dem Kunden vor dem Umzug eine Versicherungsbescheinigung vorzulegen, aus der der hier beschriebene Versicherungsschutz hervorgeht.

Im Falle des Konkurses oder der Nichtzahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer bleibt der Versicherungsschutz zugunsten des Kunden bestehen. Das Recht der Versicherungsgesellschaft, vom Versicherungsnehmer Schadenersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt.

4.3. Selbstbehalt

Wenn in einem Fall ein Schaden sowohl im Rahmen einer bei uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung als auch im Rahmen dieser All-in-Umzugsversicherung entschädigt wird, wird nur die höchste des anwendbaren Selbstbehalts einmal berechnet.

